

# Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

Westfälische Provinzial Versicherung AG  
Provinzial Nord Brandkasse AG  
Deutschland

# PROVINZIAL

Produkt:

Kfz-Versicherung Stand 3.2019

**Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.**

## Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



### Was ist versichert?

- ✓ Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

#### Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

#### Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

#### Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

#### Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



### Was ist nicht versichert?

#### Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

#### Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

#### Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung Ihres Fahrzeuges.



### Wo bin ich versichert?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen eine Grüne Karte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



### **Welche Verpflichtungen habe ich?**

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns mit, wenn und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten des Schadens nach Möglichkeit gering.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.



### **Wann und wie zahle ich?**

Den einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, oder sofern vereinbart, zu einem festen im Versicherungsschein genannten Zahlungstermin, zahlen.

Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



### **Wann beginnt und wann endet die Deckung?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung gilt für längstens ein Jahr und endet jeweils zum 1.3.



### **Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Der Vertrag endet zum Ablauf des Versicherungsjahres dem 1.3.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.

## Belehrung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen der Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Risikofragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## Kundeninformation Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen Stand: März 2019

# Kundeninformation Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Stand 03.2019

## Herzlich Willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei der Provinzial entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Als Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe gehören wir zum größten deutschen Finanzverbund. Beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Partnerschaft in Versicherungsfragen.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformation für Sie zusammengestellt.

Wichtig für Sie sind zunächst die Allgemeinen Vertragsinformationen im Teil A. Welche Vertragsbestimmungen darüber hinaus im Teil B gelten, ist abhängig von dem von Ihnen beantragten Versicherungsschutz. Diesen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Bitte beachten Sie insbesondere die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ zu dem von Ihnen abgeschlossenen Produkt. Darin sind Ihre und unsere Rechte und Pflichten im Einzelnen geregelt.

## Inhaltsverzeichnis der Kundeninformation Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

### A. Allgemeine Vertragsinformationen

1. Was sollte ich über meinen Versicherer wissen?
2. Wann muss ich den Beitrag zahlen? Kann ich auch monatlich zahlen?
3. Wie kommt ein Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnt die Versicherung und der Versicherungsschutz?
4. Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?
5. Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und zu den Kündigungsbedingungen wissen?
6. Welches Recht gilt für meinen Vertrag? Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
7. In welcher Sprache kommuniziert der Versicherer mit mir?
8. Was kann ich tun, wenn es zwischen mir und dem Versicherer zu Streitigkeiten kommt?
9. Hinweise zum Datenschutz

Übersicht der wichtigsten Dienstleister für die Unternehmen im Provinzial NordWest Konzern

### B. Vertragsgrundlagen

- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (AKB-V) – Stand 1. März 2019

## A. Allgemeine Vertragsinformationen

### 1. Was sollte ich über meinen Versicherer wissen?

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG gilt:

**Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft**

Provinzial-Allee 1, 48159 Münster

Telefon: 02 51/2 19-0

Telefax: 02 51/2 19-23 00

wp-service@provinzial.de

www.provinzial-online.de

Sitz der Gesellschaft: Münster

Eingetragen beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 6144;

Steuernummer: 5337 5914 0146

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG gilt:

**Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft**

Sophienblatt 33, 24114 Kiel

Telefon: 04 31/6 03-0

Telefax: 04 31/6 03-11 15

service@provinzial.de

www.provinzial.de

Sitz der Gesellschaft: Kiel

Eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer HRB 5704;

Steuernummer: 5337 5914 0146

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen. Außerdem der Betrieb der Mit- und Rückversicherung; daneben die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben. Schließlich die Vermittlung von sonstigen Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

### 2. Wann muss ich den Beitrag zahlen? Kann ich auch monatlich zahlen?

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag oder anteiliger Jahresbeitrag, der einmalig zu entrichten ist. Eine andere Zahlungsweise ist nicht zulässig. Die Zahlung des Beitrages ist rechtzeitig, wenn sie zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines oder – sofern ein fester Zahlungstermin vereinbart ist – zu diesem im Versicherungsschein genannten Termin erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitraum von Ihrem Konto abgebucht werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

### 3. Wie kommt ein Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnt die Versicherung und der Versicherungsschutz?

Der Gesetzgeber spricht im Vertragsrecht vom Angebot und von der Annahme, von den beiden Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen. Das heißt, Sie stellen einen Antrag auf Versicherungsschutz. Wir bestätigen Ihnen die Annahme mit der Aushändigung oder Zugang des Versicherungskennzeichens und des Versicherungsscheins, wenn „alles in Ordnung“ ist.

Der Versicherungsschutz ist hiervon unabhängig und beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist aber, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

### 4. Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?

#### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:

**Westfälische Provinzial Versicherung AG,**

Provinzial-Allee 1, 48159 Münster

Telefax: 02 51/2 19-23 00

wp-service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:

**Provinzial Nord Brandkasse AG,**

Sophienblatt 33, 24114 Kiel

Telefax: 04 31/6 03-11 15

service@provinzial.de

#### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt: Beitrag lt. Versicherungsschein multipliziert mit der Anzahl der Tage des gewährten Versicherungsschutzes geteilt durch die Anzahl der Tage gemäß der Vertragslaufzeit.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

#### **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

### **5. Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?**

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf dieses Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

### **6. Welches Recht gilt für meinen Vertrag? Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?**

Es gilt deutsches Recht.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir alternativ auch das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, anrufen.

### **7. In welcher Sprache kommuniziert der Versicherer mit mir?**

Wir sprechen und kommunizieren mit Ihnen in der deutschen Sprache.

### **8. Was kann ich tun, wenn es zwischen mir und dem Versicherer zu Streitigkeiten kommt?**

Sollten Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein, sollten Sie sich zunächst direkt an uns wenden.

Wir sind als Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, Sie darüber zu informieren, welche weiteren Möglichkeiten bestehen, wenn Sie mit dem Ergebnis Ihrer Beschwerde nicht einverstanden sind.

In diesem Fall können Sie sich z. B. an den Versicherungsombudsmann wenden, wenn die Versicherung nicht in einem Zusammenhang mit einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit steht:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 08 06 32  
10006 Berlin  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Mit einer Beschwerde können Sie sich außerdem auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Deren Anschrift lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Bereich Versicherungen  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Postfach 12 53  
53002 Bonn  
Telefon 0228/4108-0  
Telefax 0228/4108-1550  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Selbstverständlich können Sie auch den Rechtsweg einschlagen.

### **9. Hinweise zum Datenschutz**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Westfälische Provinzial Versicherung AG, die Provinzial Nord Brandkasse AG, die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG und die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:  
Westfälische Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft  
Provinzial-Allee 1  
48159 Münster  
Telefon 0251/219-9970  
Telefax 0251/219-2300  
wp-service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:  
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft  
Sophienblatt 33  
24114 Kiel  
Telefon 0431/603-9970  
Telefax 0431/603-1115  
service@provinzial.de

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:  
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft  
Kleiner Burstah 6–10  
20457 Hamburg  
Telefon 040/30904-9191  
Telefax 040/30904-9000  
service@hamburger-feuerkasse.de

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:  
Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft  
Sophienblatt 33  
24114 Kiel  
Telefon 0431/603-9970  
Telefax 0431/603-1115  
service@provinzial.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter:  
datenschutz@provinzial.de

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich unsere Unternehmen auf den Verhaltenskodex der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) verpflichtet, der die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisiert. Diese können Sie im Internet über folgenden Link abrufen:

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:  
[www.provinzial-online.de/datenschutz](http://www.provinzial-online.de/datenschutz)

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:  
[www.provinzial.de/datenschutz](http://www.provinzial.de/datenschutz)

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:  
[www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz](http://www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz)

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:  
[www.provinzial-nordwest.de/datenschutz](http://www.provinzial-nordwest.de/datenschutz)

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den **Abschluss** des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur **Durchführung** des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

## Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen des Provinzial NordWest Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur schriftlichen Werbung – insbesondere durch unsere Vertriebspartner – für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial NordWest Konzerns und deren Kooperationspartner,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

#### **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

##### **Rückversicherer:**

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

##### **Vermittler:**

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

##### **Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:**

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen.

Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an dieser zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

##### **Externe Dienstleister:**

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang (Dienstleisterliste) entnehmen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie immer auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

Für Kunden der Westfälischen Provinzial Versicherung AG:  
[www.provinzial-online.de/datenschutz](http://www.provinzial-online.de/datenschutz)

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:  
[www.provinzial.de/datenschutz](http://www.provinzial.de/datenschutz)

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:  
[www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz](http://www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz)

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:  
[www.provinzial-nordwest.de/datenschutz](http://www.provinzial-nordwest.de/datenschutz)

##### **Weitere Empfänger:**

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

##### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

##### **Ihre Rechte**

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

##### **Widerspruchsrecht**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

##### **Ihr Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

##### **Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

### **Bonitätsauskünfte**

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (siehe Dienstleisterliste) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

### **Datenerhebung bei sonstigen Dritten**

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentliche Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

### **Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft**

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und / oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur auf Grund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die auf Grund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de)

### **Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH**

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

### **Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

### **Herkunft der Daten der informa HIS GmbH**

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

### **Kategorien der personenbezogenen Daten**

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme / Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

### **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1a DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

### **Betroffenenrechte**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

**Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.**

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre

- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: [www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/](http://www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/) bei der informa HIS GmbH beantragen.

**Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten**

informa HIS GmbH

Kreuzberger Ring 68

65205 Wiesbaden

Telefon 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der oben angegebenen Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:

[his-datenschutz@informa.de](mailto:his-datenschutz@informa.de)

# Übersicht der wichtigsten Dienstleister für die Unternehmen im Provinzial NordWest Konzern

## Gemeinsame Dienstleister der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, Provinzial Nord Brandkasse AG, Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG und Provinzial NordWest Lebensversicherung AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Provinzial NordWest Holding AG	Beauftragung von IT-Dienstleistungen / IT-Einkauf	Nein	Ja
FI-TS Finanz Informatik Technology Services GmbH	Datenarchiv, Rechenzentrum	Nein	Ja
Finanz Informatik GmbH	IT-Leistungen	Nein	Ja
OEV Online Dienste GmbH	IT-Leistungen, Agenturdienstleistungen	Nein	Nein
H. B. Rehnke GmbH & Co. KG – Weseler Rechenzentrum	Vorsorgeberatung	Nein	Ja
mediaworx berlin AG	Agenturdienstleistungen	Nein	Nein
Provinzial Rheinland Versicherung AG	Postbearbeitung (Druckzentrum)	Nein	Ja
Canon Deutschland Business Services GmbH	Postbearbeitung (Druck)	Nein	Ja
Reha-Assist Deutschland GmbH	Rehabilitationsmanagement	Nein	Ja
IHR Rehabilitations-Dienst GmbH	Rehabilitationsmanagement	Nein	Ja
MD Medicus Assistance Service GmbH	Arztberichtservice	Nein	Ja
MD Medicus HealthCare GmbH	Rehabilitationsmanagement, Arztberichtservice	Nein	Ja
Versicherungsforen medi-part GmbH	Heilverfahrenssteuerung	Nein	Ja
H. Rademann GmbH Print + Business Partner	Erstellung von Druckstücken, Mailings	Nein	Ja
EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH, Steindamm 71, 20099 Hamburg	Forderungsmanagement	Ja	Nein
Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststraße 46, 48151 Münster	Forderungsmanagement, Risikoprüfung	Ja	Nein
Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden	Risikoprüfung, Forderungsmanagement	Ja	Nein
Info-Partner KG, Bahnhofplatz 18, 82110 Germering	Risikoprüfung, Forderungsmanagement	Ja	Nein
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt, info.de@bisnode.com	Risikoprüfung	Ja	Nein
Supercheck GmbH, Gasstraße 18, 22761 Hamburg	Adressprüfung	Ja	Nein
EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1–3, 61279 Gravenwiesbach, info@europro.de	Adressprüfung	Ja	Nein
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh, info@postadress.de	Adressprüfung	Ja	Nein
Arvato Direct Services Wilhelmshaven GmbH, Olympiastraße 1, 26419 Schortens	Adressprüfung	Ja	Nein

Kategorien von Dienstleistern	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Druckerei, Setzereien	Erstellung von Druckstücken	Nein	Ja
Entsorger	Akten- und Datenträgervernichtung	Nein	Ja
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	Nein	Nein
Gutachter, Sachverständige	Begutachtung von Antrags- und Leistungsfallen, Schaden- und Ursachenfeststellungen	Nein	Ja
Marktforschungsunternehmen	Durchführung von Kundenbefragungen	Nein	Nein
Werbeagenturen	Durchführung von Werbemaßnahmen	Nein	Nein
Versicherungsvermittler	Vermittlung von Versicherungen, Betreuung der Kunden	Nein	Ja

<b>Öffentliche Verzeichnisse</b>	<b>An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister</b>	<b>Datenerhebung bei dem öffentlichen Verzeichnis</b>	<b>Gesundheitsdaten</b>
Schuldnerverzeichnis	Forderungsmanagement	Ja	Nein
Insolvenzbekanntmachungen	Forderungsmanagement	Ja	Nein
Grundbücher / Handels- / Vereins- / Partnerschafts- / Genossenschaftsregister	Forderungsmanagement	Ja	Nein
Einwohnermeldeämter	Adressprüfung	Ja	Nein
Gewerberegister	Adressprüfung, Forderungsmanagement, Risikoprüfung	Ja	Nein
Kraftfahrtbundesamt	Adressprüfung	Ja	Nein
Straßenverkehrsamt	Risikoprüfung	Ja	Nein

### **Weitere gemeinsame Dienstleister der Westfälischen Provinzial Versicherung AG, Provinzial Nord Brandkasse AG und Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG**

<b>Dienstleister</b>	<b>An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister</b>	<b>Datenerhebung bei dem Dienstleister</b>	<b>Gesundheitsdaten</b>
GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Branchennetz, Nachrichtenservice, Zentralruf der Versicherer	Nein	Nein
V-D-V GmbH	Datenaustausch von Bestands- und Inkassodaten	Nein	Nein
Deutsche Assistance Service GmbH	Telefonischer Kundenservice, Assistance-Leistungen	Nein	Ja
Premio	Pflegeberatung, Casemanagement	Nein	Ja
RehaCircle GbR Roß & Rinsche	Rehabilitationsmanagement	Nein	Ja
Eucon Digital GmbH	Belegprüfung	Nein	Nein
Sachcontrol GmbH	Belegprüfung	Nein	Nein

<b>Kategorien von Dienstleistern</b>	<b>An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister</b>	<b>Datenerhebung bei dem Dienstleister</b>	<b>Gesundheitsdaten</b>
Gebäudewertermittler, Taxatoren	Bewertung von Gebäuden zur Risikoprüfung	Nein	Nein

### **Weitere Dienstleister der Westfälischen Provinzial Versicherung AG**

<b>Dienstleister</b>	<b>An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister</b>	<b>Datenerhebung bei dem Dienstleister</b>	<b>Gesundheitsdaten</b>
Provinzial Nord Brandkasse AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung, Telefonzentrale	Nein	Ja
Innovation group AG	Management der Kraftfahrzeug-Werkstattsteuerung	Nein	Nein
ÖBAV Servicegesellschaft für betriebliche Altersversorgung öffentlicher Versicherer mbH	Altersvorsorgeangebot	Nein	Ja
Bureau van Dijk Electronic Publishing GmbH, Hanauer Landstraße 175–179, 60314 Frankfurt am Main, frankfurt@bvdfinfo.com	Risikoprüfung	Ja	Nein

### **Weitere Dienstleister der Provinzial Nord Brandkasse AG**

<b>Dienstleister</b>	<b>An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister</b>	<b>Datenerhebung bei dem Dienstleister</b>	<b>Gesundheitsdaten</b>
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung, Telefonzentrale	Nein	Ja
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG	IT-Leistungen	Nein	Nein
New Communication GmbH & Co. KG	Agenturdienstleistungen	Nein	Nein

## Weitere Dienstleister der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Provinzial Nord Brandkasse AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Aareon Deutschland GmbH	IT-Dienstleistung Schaden	Nein	Ja
AVW Versicherungsmakler GmbH	IT-Dienstleistung Schaden	Nein	Ja

## Weitere Dienstleister der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG

Dienstleister	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Provinzial Nord Brandkasse AG	Antrags- und Bestandsverwaltung, Risiko- und Leistungsbearbeitung	Nein	Ja
Medical Direct Deutschland	Risikoprüfung	Nein	Ja
Heubeck AG	Berechnung des Bilanzrückstellungsbedarfes im Rahmen von betrieblicher Altersversorgung	Nein	Ja
Arvato AG	Durchführung des Zulageverfahrens bei Riesterverträgen	Nein	Nein
Unternehmen der von der Provinzial Rheinland Holding, Anstalt des öffentlichen Rechts, geführten Versicherungsgruppe	Vertragsführung bei Mitversicherungen, Konsortialvereinbarungen oder ähnliche Formen der Zusammenarbeit	Nein	Ja
Pro Claims Solution GmbH	Service- und Sachverhaltsermittlung in Leistungsfällen	Nein	Ja

## Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb des Provinzial NordWest Konzerns

Unternehmen	An Dienstleister übertragene Aufgabe bzw. Zweck der Datenerhebung beim Dienstleister	Datenerhebung bei dem Dienstleister	Gesundheitsdaten
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Zentrale Abwicklung gleichartiger Aufgaben; dies umfasst z. B. die gemeinsame Datenerhaltung, Eingangs- und Ausgangspostbearbeitung, Annahme von Telefonaten, den Zahlungsverkehr.	Nein	Ja
Provinzial Nord Brandkasse AG		Nein	Ja
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG		Nein	Ja
Provinzial NordWest Lebensversicherung AG		Nein	Ja
Westfälische Provinzial Versicherung AG	Erbringung von IT-Dienstleistungen als Subdienstleister der Provinzial NordWest Holding AG durch interne Mitarbeiter	Nein	Ja
Provinzial Nord Brandkasse AG		Nein	Ja

Die aktuelle Fassung der Dienstleisterliste finden Sie im Internet unter: [www.provinzial-nordwest.de/datenschutz](http://www.provinzial-nordwest.de/datenschutz)

## Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht

Jeder der oben genannten Dienstleister erhält personenbezogene Daten nur, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben gehört. Sie können der Übermittlung Ihrer Daten an die Dienstleister im Einzelfall unter Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden dann prüfen, ob auf Grund Ihrer besonderen persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

## **B. Vertragsgrundlagen**

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (AKB-V) – Stand 1. März 2019.

In den Versicherungsbedingungen finden Sie ausführliche Informationen zu allen für unser Vertragsverhältnis wichtigen Themen.

Sollte Sie noch mehr interessieren, nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf. Wir haben Zeit für Sie.

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (AKB-V)

Stand 1. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

### A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
  - A.1.1 Was ist versichert?
  - A.1.2 Wer ist versichert?
  - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?
  - A.1.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?
  - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
  - A.2.1 Was ist versichert?
  - A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
  - A.2.3 Wer ist versichert?
  - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
  - A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe
  - A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung und Abtretung
  - A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
  - A.2.9 Was ist nicht versichert?
- A.3 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
  - A.3.1 Was ist versichert?
  - A.3.2 Wer ist versichert?
  - A.3.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung
  - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
  - A.3.5 Was ist nicht versichert?

### B Beginn des Vertrages

### C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des einmaligen Beitrages
- C.2 Zahlung des Folgebeitrages
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel oder Erhöhung des Versicherungsschutzes
- C.4 Zahlungsperiode
- C.5 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.6 Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat

### D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeuges?
  - D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
  - D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

### E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
  - E.1.1 Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung
  - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
  - E.1.3 Zusätzlich zur Kaskoversicherung
  - E.1.4 Kfz-Umweltschadenversicherung
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

### F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

### G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Zugang der Kündigung
- G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.7 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

### H Gerichtsstände

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Teilkaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.3)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

## **A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?**

### **A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen**

#### **A.1.1 Was ist versichert?**

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren zum Beispiel das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unberechtigt sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

*Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

#### **A.1.2 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Halter, Eigentümer, Fahrer, und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen uns erheben.

#### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

*Höchstzahlung*

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

*Übersteigen der Versicherungssummen*

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung.

In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

#### **A.1.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?**

##### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

##### *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

#### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

##### *Vorsatz*

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

##### *Genehmigte Rennen*

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

##### **Hinweis**

Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.2.2 dar.

##### *Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs*

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

##### *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

##### *Beschädigung von beförderten Sachen*

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

##### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

##### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

##### *Vertragliche Ansprüche*

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

##### *Schäden durch Kernenergie*

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

##### *Embargos*

A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### **A.2 Teilkaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

##### **A.2.1 Was ist versichert?**

##### *Ihr Fahrzeug*

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.

##### *Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände*

A.2.1.2 Versichert sind auch unter Verschluss verwahrte oder an ihm befestigte Fahrzeugteile- und Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

## **Zubehör**

### **A.2.1.2.1** **Eingeschlossen**

- ist auch Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht,
  - ist auch Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient, bis zu einem Wert von 100 EUR,
  - sind auch Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Anwendung von mechanischer Gewalt nicht möglich ist.
- Darüber hinaus sind auch Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühflüssigkeit) bis 150 EUR versichert.

### **Nicht versicherbare Gegenstände**

**A.2.1.2.2** Nicht kaskoversicherbar sind Sachen, die nicht als reine Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Dies sind insbesondere Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des versicherten Fahrzeugs dienen. Hierzu gehören z. B.

- Bekleidung
- Ton- und Datenträger jeglicher Art, mobile Navigationssysteme und mobile Multimediageräte
- Mobiltelefone einschl. deren Installation, Halterung und nicht fest eingebaute Freisprecheinrichtungen von Mobiltelefonen
- Ladestationen von Elektrofahrzeugen, die fest mit einem Gebäude oder Grundstück verbunden sind
- Anbaugeräte (z. B. Salzstreuer, Schneeschild, Kehrmaschine)

## **A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

### **Brand und Explosion**

**A.2.2.1** Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

### **Entwendung**

**A.2.2.2** Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeuges aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeuges beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

### **Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben und Vulkanausbruch**

**A.2.2.3** Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug.

- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Lawinen sind an Berghängen oder Hausdächern niedergehende Eis- oder Schneemassen.
- Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

### **Zusammenstoß mit Tieren**

**A.2.2.4** Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

### **Glasbruch**

**A.2.2.5** Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert, ausgenommen die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvignetten.

### **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**

**A.2.2.6** Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden an direkt angrenzenden stromführenden Bauteilen (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Steuergeräte) sind bis zu einem Betrag von 3.000 EUR mitversichert. Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

### **Tierbiss**

**A.2.2.7** Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. Folgeschäden sind bis zu einem Betrag von maximal 3.000 EUR mitversichert.

### **Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub**

**A.2.2.8** Wir ersetzen die Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Kraftfahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

### **A.2.3 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

### **A.2.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz**

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### **A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?**

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

#### **A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

##### *Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.

##### *Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?*

A.2.5.1.2 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.3 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.4 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.5 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktübliche Nachlässe.

#### **A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?**

##### *Reparatur*

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.3, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b).

Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs ersetzen wir nur bei Vorlage einer Rechnung (Ausnahme: Totalschäden).

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.3 und A.2.5.1.4).

A.2.5.2.2 Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

##### *Abschleppen/Bergen*

A.2.5.2.3 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für die Bergung und/oder das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Obergrenzen gemäß A.2.5.2.1 angerechnet.

##### *Abzug neu für alt bei Akkus*

A.2.5.2.4 Die Entschädigungsleistung für Akkus von Fahrzeugen mit (ganz oder teilweise) elektrischer Antriebsart richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen im 1. und 2. Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von je 15 % ab. Ab dem 3. Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10 % vor.

#### **A.2.5.3 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### **A.2.5.4 Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.5 und A.2.6 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### **A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

##### *Wiederauffinden des Fahrzeugs*

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der von Ihnen ausgefüllten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

##### *Eigentumsübergang nach Entwendung*

A.2.5.5.3 Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?  
Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.5.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen, Vorschäden, Rest- und Altteile

#### *Was wir nicht ersetzen*

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Betriebsmittel über 150 EUR (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

#### *Vorschäden*

A.2.5.7.2 Nicht reparierte Vorschäden werden auf die Ersatzleistung angerechnet.

#### *Rest- und Altteile*

A.2.5.7.3 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

### **A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe**

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

#### **Hinweis**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### **A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung und Abtretung**

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn  
– wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und  
– sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der von Ihnen ausgefüllten Schadenanzeige, die Sie uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) übermittelt haben.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel den Schaden herbeigeführt oder die Entwendung des Fahrzeugs oder seine Teile und Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht, sind wir berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

### **A.2.9 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht  
– bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder  
– bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

#### *Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und genehmigte und nicht genehmigte Rennen*

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheits- trainings.

#### **Reifenschäden**

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht in der Teilkasko für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereigniss gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

#### **Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt**

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### **Schäden durch Kernenergie**

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### **Embargos**

A.2.9.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragspar- teien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegen- stehen.  
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### **A.3 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz**

#### **A.3.1 Was ist versichert?**

##### **Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt**

A.3.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.  
Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

##### **Hinweis**

Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

##### **Begründete und unbegründete Ansprüche**

A.3.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.3.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

##### **Regulierungsvollmacht**

A.3.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.  
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozess- führung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

#### **A.3.2 Wer ist versichert?**

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

#### **A.3.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung**

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR für das einzelne Schadenereignis. Die Höchstlei- stung für ein Versicherungsjahr ist auf 10.000.000 EUR begrenzt.

#### **A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

##### **Geltungsbereich**

Versicherungsschutz gemäß A.3.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung fin- det. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### **A.3.5 Was ist nicht versichert?**

##### **Vorsatz**

A.3.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

##### **Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden**

A.3.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

##### **Ausbringungsschäden**

A.3.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Substraten aus Biogasanlagen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

#### *Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*

A.3.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

#### *Genehmigte Rennen*

A.3.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### **Hinweis**

Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.2.2 dar.

#### *Vertragliche Ansprüche*

A.3.5.6 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

#### *Embargos*

A.3.5.7 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### *Schäden durch Kernenergie*

A.3.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **B Beginn des Vertrages**

#### *Wann beginnt der Vertrag?*

B.1 Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Übergabe oder Zugang des Versicherungskennzeichens und des Versicherungsscheins bei Ihnen.

#### *Wann beginnt der Versicherungsschutz?*

B.2 Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

## **C Beitragszahlung**

### **C.1 Zahlung des einmaligen Beitrages**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

C.1.1 Unser Anspruch auf den einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit Zugang des Versicherungsscheins. Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins (Widerrufsfrist) oder – sofern ein fester Zahlungstermin vereinbart ist – zu diesem im Versicherungsschein genannten Termin erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt von Ihrem Konto abgebucht werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.1.2 Zahlen Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Entsprechendes gilt, wenn der einmalige Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll und dieser aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgebucht werden kann oder wenn einer berechtigten Einziehung widersprochen wird.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt bei einem Zeitraum vom Beginn des Vertrags bis zu unserem Rücktritt

von bis zu einem Monat	15 %
von bis zu zwei Monaten	25 %
von bis zu drei Monaten	30 %
über drei Monate	40 %

des Einmalbeitrags.

### **C.2 Zahlung des Folgebeitrags**

#### *Rechtzeitige Zahlung*

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### *Nicht rechtzeitige Zahlung*

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel oder Erhöhung des Versicherungsschutzes

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel) und/oder erhöhen Sie nachträglich den Versicherungsschutz um die Teilkasko, wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

### C.4 Zahlungsperiode

Bei den Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge oder anteilige Jahresbeiträge, die als Einmalbeiträge zu entrichten sind.

### C.5 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

#### Kurztarif

C.5.1 Beginnt der Vertrag nach dem 1.3. berechnen wir den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat	15 %
Bis zu 2 Monaten	25 %
Bis zu 3 Monaten	30 %
Bis zu 4 Monaten	40 %
Bis zu 5 Monaten	50 %
Bis zu 6 Monaten	60 %
Bis zu 7 Monaten	70 %
Bis zu 8 Monaten	75 %
Bis zu 9 Monaten	80 %
Bis zu 10 Monaten	90 %
Über 10 Monaten des Jahresbeitrags.	100 %

#### Mindestbeitrag

C.5.2 Der Mindestbeitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt 15 EUR.

### C.6 Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

## D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

### D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeuges?

#### D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

##### Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

##### Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

##### Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung

##### Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

##### Hinweis

Auch in der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

##### Nicht genehmigte Rennen

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

### **Hinweis**

Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 und A.3.5.5 ausgeschlossen. In der Kaskoversicherung sind gemäß A.2.9.2 genehmigte und nicht genehmigte Rennen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**

### **E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

#### **E.1.1 Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung**

##### *Anzeigepflicht*

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

##### *Aufklärungspflicht*

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht vollständig und wahrheitsgemäß in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, oder Brief) beantworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

##### *Schadenminderungspflicht*

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

#### **E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

##### *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

##### *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

E.1.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid, Kostenbescheide von Behörden), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

##### *Bei drohendem Fristablauf*

E.1.2.4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

#### **E.1.3 Zusätzlich zur Kaskoversicherung**

##### *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, unsere Schadenanzeige vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu übermitteln.

#### *Einholen unserer Weisung*

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### *Anzeige bei der Polizei*

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden oder ein Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

### **E.1.4 Kfz-Umweltschadenversicherung**

#### *Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten*

- E.1.4.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.4.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.1.4.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.4.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.4.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.4.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung:  
Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.
- E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4
- vorsätzlich und
  - in besonders schwerer Weise
- verletzt haben (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in Verbindung mit unterlassener Hilfeleistung oder bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber).

#### *Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

#### *Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*

- E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- E.1.2.1 bzw. E.1.4.2 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
  - E.1.2.2 bzw. E.1.4.5 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
  - E.1.2.3 bzw. E.1.4.6 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
  - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### *Mindestversicherungssummen*

- E.2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### *Pflichten mitversicherter Personen*

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

### *Ausübung der Rechte*

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Dies gilt nicht für das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

### *Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:  
Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn  
– die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder  
– diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.  
Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.  
Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### *Vertragsdauer*

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

### **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

G.2.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.  
Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.2 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

G.2.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.6.1 oder G.6.4 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst mit Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

G.3.1 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.  
Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

G.3.2 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

G.3.3 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.6 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Zugang der Kündigung**

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

### **G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen.  
Sofern Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen nicht aushändigen, steht uns der gesamte Beitrag für das laufende Verkehrsjahr zu.

## **G.6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

### *Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

G.6.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

### *Anzeige der Veräußerung*

G.6.2 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

### *Kündigung des Vertrags*

G.6.3 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.3 oder wir nach G.3.3 den Vertrag kündigen.

### *Zwangsversteigerung*

G.6.4 Die Regelungen G.6.1 bis G.6.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

## **G.7 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen.

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

## **H Gerichtsstände**

### *Wenn Sie uns verklagen*

H.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

### **Hinweis**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

### *Wenn wir Sie verklagen*

H.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### *Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt*

H.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.